

Praxisordnung der Katholischen Hochschule für Soziale Arbeit Saarbrücken

Inhaltsübersicht

I. Grundsätzliches

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Praxisbezuges

II. Praxisbezug im Grundstudium

- § 3 Inhalte des Praxisbezuges im Grundstudium
- § 4 Organisation der Praxisanteile im Grundstudium

III. Praxisbezug im Hauptstudium

- § 5 Inhalte des Praxisbezuges im Hauptstudium
- § 6 Organisatorischer Ablauf der Praxissemester
- § 7 Zeitliche Dauer und Lage der Praxissemester
- § 8 Art der Praxissemester
- § 9 Anerkennung von Praxisstellen
- § 10 Ausbildungsvertrag
- § 11 Ausbildungsplan
- § 12 Praxisbericht
- § 13 Wahl und Bildung der Studienschwerpunkte

IV. Studienfahrten

- § 14 Studienfahrten
- § 15 Studienfahrt im Grundstudium
- § 16 Studienfahrt im Hauptstudium
- § 17 Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Studienfahrten
- § 18 Organisation und Ablauf von Studienfahrten
- § 19 Hospitationen, Exkursionen im Verlauf des Studiums

V. Praxisamt

- § 20 Praxisamt
- § 21 Praxisamtsleitung
- § 22 Praxisausschuss
- § 23 Aufgaben des Praxisausschusses

VI. Inkrafttreten

- § 24 Inkrafttreten

Die Katholische Hochschule für Soziale Arbeit Saarbrücken erlässt nachstehende Praxisordnung:

I. Grundsätzliches

Geltungsbereich

Die Praxisordnung regelt gemäß § 9 Abs. 1 Nummer 1 der Grundordnung der Katholischen Hochschule für Soziale Arbeit Ziele, Inhalte und Organisation des Praxisbezuges im Ablauf des Studiums der Sozialarbeit/Sozialpädagogik an der Katholischen Hochschule für Soziale Arbeit in Saarbrücken.

§ 2

Ziele des Praxisbezuges

- (1) Der Praxisbezug im Studium der Sozialarbeit/Sozialpädagogik wird gemäß § 6 Abs. 2 der Studienordnung in Lernfeldern theorie- und forschungsorientiert vermittelt. Durch die in der Studienordnung genannten Praxisanteile soll die Studentin/der Student die berufliche Praxis der Sozialen Arbeit kennen lernen und berufspraktische Grundqualifikationen erwerben.
- (2) Der Praxisbezug im Grundstudium soll auf die Praxissemester vorbereiten. Darüber hinaus soll die Fähigkeit entwickelt werden, Probleme/Fragestellungen aus der Sozialen Arbeit konzeptionell zu bearbeiten, um die Studentinnen/Studenten zu einer begründeten Sozialarbeit anzuleiten.
- (3) Durch den Praxisbezug im Hauptstudium soll die Studentin/der Student befähigt werden, bisher erworbenes Wissen und Können anzuwenden. Eine stärkere Verzahnung von Theorie und Praxis wird angestrebt und darüber hinaus die innovative Funktion des Praxisbezuges stärker gewichtet.

II. Praxisbezug im Grundstudium

§ 3

Inhalte des Praxisbezuges im Grundstudium

- (1) Im Grundstudium ist der Praxisbezug erkenntnisorientiert, d. h., durch Feldforschung/Feldexploration werden Erkenntnisse im Sinne des forschenden Lernens über zentrale Gegenstände der Sozialen Arbeit der Studentin/dem Studenten ermöglicht.
- (2) Den nach § 6 Abs. 2 der Studienordnung genannten Lernfeldern sind folgende Praxisanteile zugeordnet:
 1. Semester: Stadtteilexploration
Sie beinhaltet die Beschreibung/Analyse der Lebenswelt/des Lebensraumes von Menschen in einem Stadtteil/Dorf/Gemeinwesen oder einer anderen sozialen räumlichen Konstellation.
 2. Semester: Zielgruppenexploration
Sie umfasst die Beschreibung und Analyse der Lebenswelt/Lebensgrundlage einer ausgewählten sozialarbeiterischen Zielgruppe.
 3. Semester: Exploration sozialarbeiterischer Interventionsformen
Sie umfasst die Beschreibung und Analyse von sozialarbeiterischen Interventionsformen bei einer ausgewählten Zielgruppe.
 4. Semester: Exploration sozialarbeiterischer Organisationsformen

Sie umfasst die Beschreibung und Analyse ausgewählter Organisationsprobleme/-fragestellungen in der Sozialen Arbeit.

Die Explorationen werden durch eine Theorie- und Methodenveranstaltung vorbereitet. In den Theorieveranstaltungen werden die grundlegenden Erkenntnisse über das zu erforschende Thema und in den Methodenveranstaltungen die entsprechenden Forschungsmethoden vermittelt.

§ 4

Organisation der Praxisanteile im Grundstudium

(1) Die in § 3 Abs. 2 genannten Praxisanteile werden im Rahmen einer jeweils zweiwöchigen Blockveranstaltung durchgeführt, wovon in der Regel eine Woche am Ende der Vorlesungszeit und eine Woche unmittelbar nach Vorlesungsende liegt. Die Planung und Vorbereitung der Exploration erfolgt in den im Studienplan ausgewiesenen Lehrveranstaltungen.

(2) Die Explorationen werden in Kleingruppen durchgeführt. Über jede Exploration wird von der Gruppe ein Bericht erstellt. Dieser Bericht enthält die Namen aller beteiligten Studentinnen/Studenten. Er gilt als Zulassungsvoraussetzung für die Diplom-Vorprüfung. Der Abgabetermin wird vom Prüfungsamt bekannt gegeben.

III. Praxisbezug im Hauptstudium

§ 5

Inhalte des Praxisbezuges im Hauptstudium

(1) Im Hauptstudium ist der Praxisbezug anwendungsorientiert, d. h., zentrale sozialarbeiterische Handlungsvollzüge aus unterschiedlichen Arbeitsfeldern und mit verschiedenen Zielgruppen werden eingeübt und vertieft.

(2) Den nach § 6 Abs. 2 der Studienordnung genannten Lernfeldern sind folgende Praxisanteile zugeordnet, die gleichzeitig eine spezifische Gewichtung dieses Praxisbezugs zum Ausdruck bringen:

Praxissemester:

In diesen beiden Praxissemestern wird an die komplexe Berufspraxis bei freien und öffentlichen Trägern der Sozialen Arbeit systematisch herangeführt und werden zentrale sozialarbeiterische Handlungsvollzüge des jeweiligen Arbeitsfeldes eingeübt.

Studienschwerpunkte:

Die Arbeit mit ausgewählten Zielgruppen der Sozialen Arbeit wird im Sinne des Projektstudiums unter Anwendung vielfältiger Formen des Praxisbezuges und auf dem Hintergrund des bisherigen Wissens und Könnens exemplarisch vertieft.

§ 6

Organisatorischer Ablauf der Praxissemester

(1) Die Studentin/der Student ist verpflichtet, dem Praxisamt der Katholischen Hochschule für Soziale Arbeit eine Ausbildungsstelle zu benennen. Bei der Entscheidung für eine Ausbildungsstelle kann sie/er sich durch das Praxisamt beraten lassen.

- (2) Der Beginn des Praktikums soll 14 Tage vor Antritt durch einen Praxisanzeige dem Praxisamt der Fachhochschule gemeldet werden (Anlage 1).
- (3) Fehlzeiten während eines Praxissemesters müssen unverzüglich dem Praxisamt mitgeteilt werden. Fehlzeiten sind in der Regel im Anschluss an das Praxissemester nachzuholen.
- (4) Der Wechsel einer Praxisstelle während eines Praxissemesters kann nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen und bedarf der Zustimmung des Praxisamtes.
- (5) Für die ordnungsgemäße Ableistung der Praxissemester ist die Teilnahme an den im Studienplan ausgewiesenen Lehrveranstaltungen obligatorisch. Eine Befreiung von diesen Lehrveranstaltungen kann nur in begründeten Ausnahmefällen vom Praxisamt erteilt werden.

§ 7

Zeitliche Dauer und Lage der Praxissemester

- (1) Gemäß § 12 der Studienordnung sind dem Hauptstudium zwei Praxissemester zugeordnet. Jedes Praxissemester umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von 20 Wochen. Die im Studienplan ausgewiesenen praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sind in diesem Zeitraum eingeschlossen.
- (2) Die Praxissemester erstrecken sich über einen Zeitraum von einem Jahr. Das 1. Praxissemester soll frühestens am 1. September beginnen. Beide Praxissemester müssen bis spätestens 30. September des darauf folgenden Studienjahres abgeleistet sein. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Praxisamtes.
- (3) Kann eine Studentin/ein Student aus Gründen, die von ihr/ihm nicht zu vertreten sind, einen Teil des Praktikums nicht ableisten, so entscheidet das Praxisamt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss darüber, in welchem zeitlichen Rahmen sie/er dies nachholen muss.

§ 8

Art der Praxissemester

- (1) Ein Praxissemester soll in der Einrichtung eines öffentlichen Trägers der Sozialen Arbeit abgeleistet werden. Als Praxisstellen gelten insbesondere die Jugend-, Sozial- und Gesundheitsverwaltungen sowie der Sozialdienst der Justiz und die Justizvollzugsanstalten.
- (2) Das andere Praxissemester soll bei einer Einrichtung eines freien Trägers der Sozialen Arbeit abgeleistet werden. Dieses Praxissemester kann auch im Ausland durchgeführt werden.
- (3) Die Ableistung der Praxissemester nach Abs. 1 und 2 ist nur an Praxisstellen möglich, die den Anforderungen nach § 9 gerecht werden.
- (4) Erfordert ein Auslandspraktikum einen längeren Aufenthalt, so kann in begründeten Ausnahmefällen von der Ableistung des Praxissemesters bei Praxisstellen gemäß Abs. 1 abgesehen werden. Hierüber entscheidet das Praxisamt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss.

§ 9

Anerkennung von Praxisstellen

- (1) Alle Ausbildungsstellen bedürfen der Anerkennung durch das Praxisamt. Praxisstellen werden als Ausbildungsstelle anerkannt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Vorliegen berufstypischer Handlungsvollzüge der Sozialen Arbeit,
2. Bereitstellung einer/eines staatlich anerkannten Sozialpädagogin/Sozialpädagogen mit in der Regel mindestens dreijähriger Berufserfahrung,
3. Einhaltung der sich aus § 10 ergebenden Ausbildungsverpflichtungen,
4. Vollzug der Ausbildung nach einem von der Fachhochschule genehmigten Ausbildungsplan.

(2) Der Antrag auf Anerkennung ist durch die Praxisstelle schriftlich an das Praxisamt der Fachhochschule zu richten.

§ 10 Ausbildungsvertrag

(1) Das Ausbildungsverhältnis der Studentin/des Studenten in den Praxissemestern wird durch einen Ausbildungsvertrag zwischen Studentin/Student, Hochschule und Ausbildungsstelle vertraglich abgesichert. Hierzu ist der Mustervertrag (Anlage 2) zu verwenden. Abweichungen von diesem Mustervertrag bedürfen der Zustimmung des Praxisamtes.

(2) Der Mustervertrag der Ausbildungsstelle regelt insbesondere

1. Die Verpflichtung der Ausbildungsstelle

a) die Studentin/den Studenten für die jeweils festzusetzende Zeitdauer entsprechend dem Ausbildungsplan und weiterer Bestimmungen zum Vollzug des Praxissemesters auszubilden,

b) der Studentin/dem Studenten die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen zu ermöglichen,

c) unverzüglich nach Abschluss der Ausbildung eine Beurteilung abzugeben,

d) den Praxisbericht gem. § 12 der Praxisordnung zu beurteilen,

e) der Studentin/dem Studenten, soweit sie/er Hochschulgremien angehört, für ihre/seine Tätigkeit Freistellung zu gewähren,

f) gegebenenfalls eine angemessene Aufwandsentschädigung zu gewähren.

2. Die Verpflichtung der Studentin/des Studenten

a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,

b) die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,

c) den Anordnungen der Ausbildungsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,

d) die für die Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über Schweigepflicht zu beachten,

e) an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen an der Fachhochschule für Sozialwesen teilzunehmen,

f) einen Praxisbericht gem. § 12 der Praxisordnung zu erstellen,

g) ein Fernbleiben von der Ausbildungsstelle unverzüglich dieser anzuzeigen.

3. Fragen der Versicherung der Studentin/des Studenten.

4. Die Möglichkeit der vorzeitigen Vertragsauflösung.

(3) Der Ausbildungsvertrag muss von der Studentin/dem Studenten unterschrieben, mit der Unterschrift der Praxisanleiterin/des Praxisanleiters und dem Dienstsiegel der Praxisstelle versehen, in dreifacher Ausfertigung dem Praxisamt vorgelegt werden. Der Ausbildungsvertrag wird durch das Praxisamt gegengezeichnet. Jeweils eine Ausfertigung des Vertrages wird der Praxisstelle und der Studentin/dem Studenten zurückgegeben.

(4) Während der Praxissemester ist die Studentin/der Student Mitglied der Fachhochschule mit den Rechten und Pflichten nach Maßgabe der geltenden Ordnungen.

§ 11 Ausbildungsplan

(1) Die Praxisanleiterin/der Praxisanleiter erstellt unter Mitwirkung der Studentin/des Studenten einen Ausbildungsplan, der Ziele, Inhalte, zeitlichen Ablauf und die Form der Praxisanleitung festlegt. Der Ausbildungsplan soll aufzeigen, welche berufspraktischen Handlungsvollzüge im jeweiligen Arbeitsfeld eingeübt werden können. Das Praxisamt berät die Praxisstelle gegebenenfalls bei der Erstellung des Ausbildungsplans.

(2) Der Ausbildungsplan ist spätestens 14 Tage nach Beginn des Praktikums - mit der Unterschrift der Praxisanleiterin/des Praxisanleiters und der Studentin/des Studenten versehen - der Fachhochschule vorzulegen. Diese kann den Praxisstellen Änderungen bzw. Ergänzungen empfehlen. Abweichungen vom Ausbildungsplan und nachträgliche Änderungen sind der Fachhochschule mitzuteilen.

§ 12 Praxisbericht

(1) Gemäß § 16 Abs. 2 der Prüfungsordnung hat die Studentin/der Student einen Praxisbericht zu erstellen, der sich mit einem Problem/einer Fragestellung aus dem Arbeitsfeld eines Praxissemesters befasst. Dieses Problem/diese Fragestellung soll im Praxisbericht theoriebezogen reflektiert werden. Der Bericht soll mindestens 15 und höchstens 30 Seiten umfassen.

(2) Das Thema des Berichts soll in Zusammenarbeit mit der Praxisanleiterin/dem Praxisanleiter im Laufe eines Praxissemesters gewählt werden. Die Auswertung des Berichts wird am Ende dieses Praxissemesters von der Praxisanleiterin/dem Praxisanleiter vorgenommen, der diese Arbeit beurteilt.

(3) Die Beurteilung des Praxisberichts erfolgt durch die Praxisanleiterin/den Praxisanleiter aus dem betreffenden Praxissemester. Als Beurteilungskriterien gelten "Angenommen" bzw. "Nicht angenommen". Bei nicht angenommenen Praxisberichten wird nach Maßgabe der Prüfungsordnung verfahren.

(4) Der Praxisbericht ist spätestens am 1. September beim Praxisamt beurteilt vorzulegen.

§ 13 Wahl und Bildung der Studienschwerpunkte

(1) Zu Beginn des 6. Studiensemesters sollen gemäß § 13 der Studienordnung vom Praxisamt der Fachhochschule Studienschwerpunkte vorgeschlagen werden. Hierzu wird eine Informationsveranstaltung durchgeführt, in der die Rahmenkonzepte und die voraussichtlichen Dozententeams der Studienschwerpunkte vorgestellt und besprochen werden. Der Termin für diese Informationsveranstaltung wird durch Aushang vom Praxisamt bekannt gegeben.

(2) Die Wahl eines Studienschwerpunktes erfolgt schriftlich. Auf dem Formblatt "Wahl der Studienschwerpunkte" (Anlage 3) muss die Studentin/der Student einen Studienschwerpunkt als erste Wahl und einen weiteren Studienschwerpunkt als Ersatzwahl ankreuzen. Die Teilnehmerzahl in einem Studienschwerpunkt beträgt

mindestens 10 und höchstens 20 Studentinnen/Studenten. Wird die Höchstzahl überschritten, werden Studentinnen/Studenten, die diesen Studienschwerpunkt als Erstwahl gekennzeichnet haben, durch Los ihrer Ersatzwahl zugeordnet.

Wird die Mindestzahl nicht erreicht, werden Studentinnen/Studenten, die diesen Studienschwerpunkt als Ersatzwahl gekennzeichnet haben, durch Los diesem Studienschwerpunkt zugeordnet, bis die Mindestzahl erreicht ist.

(3) Nach Abgabe des Formblattes "Wahl der Studienschwerpunkte" ist ein Wechsel nicht mehr möglich.

(4) Jeder Studienschwerpunkt hat eine Koordinatorin/einen Koordinator.

IV. Studienfahrten

§ 14

Studienfahrten

(1) Gemäß § 9 Abs. 1 Nummer 10 der Studienordnung führt die Katholische Hochschule für Soziale Arbeit Studienfahrten durch. Studienfahrten sind Lehrveranstaltungen und als solche Bestandteile der Ausbildung im Grund- und Hauptstudium.

(2) Studienfahrten dienen der Vertiefung theoretischen Wissens. Ziele sind die Erkundung, Anregung und der Erfahrungsaustausch. Sie haben gruppenpädagogischen und aktivierenden Charakter und dienen außerdem der Entwicklung gegenseitiger Austauschprogramme für Studentinnen/Studenten, Lehrende und Praktiker.

(3) Die Lerninhalte sollen in Verbindung mit den theoretischen und praktischen Ausbildungsinhalten stehen.

§ 15

Studienfahrt im Grundstudium

(1) Die Studienfahrt im Grundstudium findet im 3. oder 4. Semester statt. Sie soll möglichst im Inland durchgeführt werden.

(2) Der Studentin/dem Studenten soll sie einen Einblick in Formen und Modelle von sozialarbeiterischen/sozialpädagogischen Tätigkeitsfeldern vermitteln. Gleichzeitig können soziokulturelle Inhalte Gegenstand der Studienfahrt sein.

§ 16

Studienfahrt im Hauptstudium

(1) die Studienfahrt im Hauptstudium wird im 7. oder 8. Semester angeboten. Sie wird in der Regel im Ausland durchgeführt.

(2) einen Schwerpunkt bilden bedeutsame internationale Modelle und Entwicklungen in der Sozialarbeit/Sozialpädagogik. Zusätzlich können soziokulturelle Inhalte Gegenstand der Studienfahrt sein.

§ 17

Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Studienfahrten

(1) Die Vorbereitung der Studienfahrt erfolgt durch hauptamtlich Lehrende in enger Kooperation mit dem Praxisamt und den Studentinnen/Studenten.

Für die Vorbereitung der Studienfahrt im Hauptstudium sollen die Studienschwerpunkte die entsprechende Vorarbeit leisten, indem sie inhaltliche Aspekte konkretisieren. Die Erstellung eines kulturellen Begleitprogramms soll der/die hauptamtlich Lehrende in Zusammenarbeit mit den Studentinnen/Studenten vornehmen.

(2) Nach Vorlage einer schriftlichen Vorarbeit (Programm), in der die Studien- bzw. soziokulturellen Inhalte ausgewiesen sind, entscheidet die Rektorin/der Rektor nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über die Bezuschussung.

(3) Für die Durchführung der Studienfahrt ist das vorbereitete Programm bindend. Die Teilnahme am Programm ist für die Studentinnen/Studenten verpflichtend. Studentinnen/Studenten, die das vorgeschriebene Programm nicht einhalten, müssen die von der Katholischen Hochschule für Soziale Arbeit gewährten Mittel zurückzahlen.

In der Regel besuchen Teilnehmerinnen/Teilnehmer in Gruppen oder im Plenum sozialarbeiterische/sozialpädagogische Einrichtungen am Zielort oder in der Umgebung.

(4) Die Studienfahrt wird in einer entsprechenden Auswertungsveranstaltung mit den Studentinnen/Studenten ausgewertet. Das Ergebnis der Studienfahrt im Grundstudium wird durch einen Bericht vorgestellt. Für die Studienfahrt im Hauptstudium ist von den Studentinnen/Studenten in Zusammenarbeit mit den hauptamtlich Lehrenden eine Dokumentation zu erarbeiten.

§ 18

Organisation und Ablauf von Studienfahrten

(1) Die Studentin/der Student meldet sich zur Studienfahrt verbindlich an. Der Termin der Anmeldung wird von der Rektorin/dem Rektor festgesetzt. Mit der Anmeldung ist ein entsprechender Eigenanteil - der sich aus den Gesamtkosten abzüglich des Zuschusses durch die Katholische Hochschule für Soziale Arbeit ergibt - zu entrichten.

(2) Tritt eine Studentin/ein Student aus schwerwiegenden Gründen, die von ihr/ihm nicht zu vertreten sind, z. B. Krankheit, von der Studienfahrt zurück, wird ihr/ihm der entrichtete Eigenanteil zurückerstattet.

§ 19

Hospitationen, Exkursionen im Verlauf des Studiums

(1) Exkursionen und Hospitationen sind Informationsreisen im Rahmen von Lehrveranstaltungen, Lernfeldern und insbesondere Studienschwerpunkten. Sie sollen zwei Tage nicht überschreiten.

(2) Sie werden in der Regel von hauptamtlich Lehrenden in Verbindung mit entsprechenden Lehrveranstaltungen durchgeführt.

(3) Über die Genehmigung und Bezuschussung entscheidet die Rektorin/der Rektor nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

V. Praxisamt

§ 20

Praxisamt

(1) Das Praxisamt ist die institutionalisierte Nahtstelle zwischen Theorie und Praxis an der Katholischen Hochschule für Soziale Arbeit. Ihm obliegt die Federführung in der Gestaltung des Praxisbezuges auf der inhaltlichen, methodisch-didaktischen und organisatorischen Ebene.

(2) Das Praxisamt besteht aus Praxisamtsleitung und Praxisausschuss.

(3) Aufgaben des Praxisamtes:

1. Beratung bei der Wahl der Themen für die Feldexplorationen und Hilfe bei der Planung, Durchführung und Auswertung.
2. Regelung der ordnungsgemäßen Durchführung der Praxissemester insbesondere der methodisch-didaktischen Auswertung der Praxiserfahrungen der Studentinnen/Studenten in den Praxissemestern.
3. Beratung bei der Wahl und Bildung von Studienschwerpunkten.
4. Beratung bei der Planung und Durchführung von Studienfahrten.
5. Dokumentation der Feldforschungs-, Praxis- und Studienfahrtberichte.
6. Aufbau und Fortschreibung eines Informationssystems über die Praxisstellen.
7. Beratung und Hilfe bei der Vermittlung von Praxisstellen.
8. Beratung und Fortbildung von Praxisanleiterinnen/Praxisanleitern.
9. Regelmäßige Berichterstattung im Senat über Stand und Entwicklung des Praxisbezuges an der Fachhochschule, über die Entwicklung der sozialarbeiterischen und sozialpolitischen Landschaft der Region und die Gestaltung des Wissenstransfers zwischen Theorie und Praxis.

§ 21

Praxisamtsleitung

(1) Das Praxisamt wird von einer/einem hauptamtlich Lehrenden geleitet, die/der vom Senat aus dem Kreis der hauptamtlich Lehrenden auf die Dauer von drei Jahren gewählt und dem Bischof von Trier zur Bestellung vorgeschlagen wird.

(2) Die Praxisamtsleiterin/der Praxisamtsleiter unterstützt die Rektorin/den Rektor und Prorektorin/Prorektor bei der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben und hat das Recht auf allseitige Information.

(3) Wiederwahl der Praxisamtsleiterin/des Praxisamtsleiters ist zulässig. Abwahl ist ausgeschlossen.

(4) Die Praxisamtsleiterin/der Praxisamtsleiter ist von ihrer/seiner Lehrverpflichtung angemessen zu entlasten.

(5) Sie/er regelt den Vollzug der unter § 20 genannten Aufgaben und der Entscheidungen des Praxisausschusses und arbeitet eng mit der Studienkommission zusammen, der sie/er als Mitglied angehört.

§ 22

Praxisausschuss

(1) Dem Praxisausschuss gehören an:

1. die Leiterin/der Leiter des Praxisamtes als Vorsitzende/Vorsitzender,
2. je eine hauptamtlich Lehrende/ein hauptamtlich Lehrender aus den Studienschwerpunkten,
3. zwei studentische Vertreterinnen/Vertreter.

(2) Als beratende Mitglieder sind einzubeziehen:

1. eine Vertreterin/ein Vertreter des Ministeriums für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales,
2. drei Vertreterinnen/Vertreter aus der sozialarbeiterischen Praxis des Saarlandes.

(3) Die Wahl der Mitglieder zu Abs. 1 erfolgt auf Vorschlag der Praxisamtsleiterin/des Praxisamtsleiters durch den Senat. Die beratenden Mitglieder werden auf Vorschlag der Praxisamtsleiterin/des Praxisamtsleiters im Einvernehmen mit dem Senat von der Rektorin/vom Rektor berufen.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Praxisausschusses nach Abs. 1 Ziff. 1 und 2 und Abs. 2 beträgt drei Jahre. Sie beginnt für alle Mitglieder mit dem Beginn des Wintersemesters. Die Amtszeit der Mitglieder nach Abs. 1 Ziff. 3 beträgt ein Jahr.

(5) Der Praxisausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Die/der Vorsitzende des Praxisausschusses beruft die Sitzungen des Praxisausschusses mit einer Ladungsfrist von fünf Tagen ein. Sie/er vertritt den Ausschuss in der Studienkommission und im Senat.

(7) Der Praxisausschuss ist gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 der Grundordnung eine mitwirkende Kommission. Beschlüsse des Praxisausschusses, die die Rechte des Senats betreffen, müssen im Einvernehmen mit dem Senat getroffen werden.

§ 23

Aufgaben des Praxisausschusses

Der Praxisausschuss berät die Praxisamtsleitung bei der Erfüllung der Arbeit im Praxisamt. Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:

1. Evaluierung und konzeptionelle Weiterentwicklung des Praxisbezuges an der Fachhochschule,
2. Gestaltung des Wissenstransfers in die Region durch entsprechende Fort- und Weiterbildungsangebote für Praktikerinnen/Praktiker und Praxisanleiterinnen/Praxisanleiter in der Sozialen Arbeit,
3. Empfehlungen für die inhaltliche Ausgestaltung und den organisatorischen Ablauf der Praxissemester,
4. Empfehlungen zu Forschungs- und Entwicklungsprojekten in der Sozialen Arbeit.

VI. Inkrafttreten

§ 24

Inkrafttreten

Diese Praxisordnung tritt ab 1. Oktober 1991 in Kraft und gilt für Studentinnen/Studenten, die ab Wintersemester 1991/92 ihr Studium beginnen.

Trier, 1. Oktober 1991

Hermann Josef Spital

Bischof von Trier